

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates (Wahlordnung - Jugendrat)

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 56b Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates (Wahlordnung – Jugendrat) vom 28.08.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Wahlperiode/Wahlzeit“.
 - b) In Absatz 1 wird in den Sätzen 2 und 3 jeweils das Wort „Wahlzeit“ ersetzt durch das Wort „Wahlperiode“.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Der/Die Wahlleiter/in beruft den Wahlausschuss ein. Er/Sie macht spätestens am 6. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahllokal und Stimmabgabe öffentlich bekannt.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Für jede Schule, in der ein Wahllokal eingerichtet wird, soll spätestens am 13. Tag vor dem ersten Wahltag aus den Wahlberechtigten ein Wahlvorstand (Schulwahlvorstand) berufen worden sein.“
 - b) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „müssen“ ersetzt durch das Wort „sollen“.
 - bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Ist dies nicht möglich, können die Funktionen auch von anderen wahlberechtigten Personen wahrgenommen werden. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „ In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten mit Vor- und Familiennamen und Geburtsdatum eingetragen.“

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt: „Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der 35. Tag vor dem ersten Wahltag.“
 - b) In Absatz 3 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst: „das/die öffentlich zugängliche/n Wahllokal/Wahllokale mit Ortsangabe,“
 - c) In Absatz 3 wird die Nummer 3 wie folgt gefasst: „Beginn und Ende der Wahlhandlung in dem/den festgelegten öffentlich zugänglichen Wahllokal/Wahllokalen,“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) in Absatz 3 Satz 4 Nr. 3 wird der Text „(Mehrfachunterschriften für unterschiedliche Bewerber sind zulässig),“ angefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Gehen weniger Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze ein, wird die Wahl am angesetzten Termin nicht durchgeführt. Der Wahlausschuss beschließt einen Termin für eine Nachholungswahl, für die er festlegen kann, dass von der nach § 2 Abs. 5 ermittelten Zahl zu wählender Mitglieder abgewichen wird. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin öffentlich bekannt zu machen.“
6. § 14 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Darüber hinaus können wahlberechtigte Schüler/innen ihr Wahlrecht auch an den Schulen ausüben, die ein Wahllokal eingerichtet haben.“
7. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den/die Wahlleiter/in“ ersetzt durch die Worte „den Wahlvorstand der jeweiligen Schule“.
8. In § 17 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Vor Zulassung zur Stimmabgabe ist die Wahlbenachrichtigung vorzulegen und bei dem Wahlvorstand abzugeben. Kann diese nicht vorgelegt werden, ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben, dass noch nicht von dem Stimmrecht Gebrauch gemacht wurde.“
9. In § 18 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Wahlraum“ ersetzt durch das Wort „Wahllokal“.

10. In § 20 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Sind in einer Altersklasse keine oder nicht genügend Ersatzleute vorhanden, rücken für die fehlende Anzahl Ersatzleute einer anderen Altersklasse in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. Stehen keine Ersatzbewerber zur Verfügung, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Jugendrates für den Rest der Wahlperiode entsprechend.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister